

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
68. Bekanntmachung der Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Hürth am 25. Mai 2014	176
69. Bekanntmachung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 25. Mai 2014	177
70. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 25.09.2014	178-179
71. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadtwerke Hürth	180-182
72. 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989	183-187

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



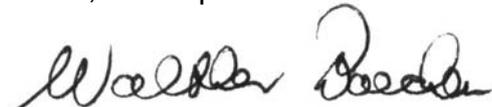
## Bekanntmachung der Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Hürth am 25. Mai 2014

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung NW wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09. September 2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Gültigkeit der Wahl des Rates am 25. Mai 2014 festgestellt hat.

Gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe, also bis zum 15.10.2014 einschließlich, Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen.

Hürth, 10. September 2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



---

## Bekanntmachung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 25. Mai 2014

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung NW wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09. September 2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014 festgestellt hat.

Gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe, also bis zum 15.10.2014 einschließlich, Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen.

Hürth, 10. September 2014

Walther Boecker  
Bürgermeister



## **BEKANNTMACHUNG**

Die Sitzung Nr. 05/14 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 25.09.2014 um 18.00 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

## **TAGESORDNUNG**

### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 21.08.2014, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Entsendung der Vertreter und Repräsentanten in Organe von Beteiligungsgesellschaften
6. Vergleichsring Baubetriebshöfe Städte in NRW zwischen 20.000 und 60.000 Einwohnern
7. Sauberkeit im öffentlichen Raum in der Stadt Hürth
8. Blockheizkraftwerk am Wasserwerk
9. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10. Anträge in öffentlicher Sitzung

**11. Anfragen in öffentlicher Sitzung**

**B nichtöffentlicher Teil**

- 51. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 21.08.2014, nichtöffentlicher Teil**
- 52. **Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€**
- 53. **Prüfberichte**
- 54. **Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge**
- 55. **Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 56. **Anträge in nichtöffentlicher Sitzung**
- 57. **Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 58. **Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates**
- 59. **Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen**



Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

# STADTWERKE HÜRTH

## BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2013 DER STADTWERKE HÜRTH

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 21.08.2014 den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt und folgendes beschlossen:

„Jahresergebnis 2013

1. Gesamtabschluss

Der Verwaltungsrat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2013 mit einem Gesamtverlust von 8.654.083,63 € und den Lagebericht 2013 fest. Die Stadt Hürth wird gebeten, den sich aus den nicht-wirtschaftlichen hoheitlichen Bereichen ergebenden Gesamtverlust in Höhe von 9.479.207,01 € auszugleichen.

2. Ergebnisse der Sparten Wasser / Fernwärme / Stadtverkehr / Teilbereich DSD aus Abfallentsorgung

Das Jahresergebnis 2013 der Sparte Wasser in Höhe von 549.407,83 € und das Ergebnis der Fernwärme in Höhe von 3.019.527,72 € sowie das Ergebnis der Stromsparte in Höhe von 36.146,16 € wird mit dem Verlust der Sparte ÖPNV in Höhe von 2.692.362,58 € und dem Verlust des Teilbereiches DSD in Höhe von 87.595,75 € verrechnet. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 825.123,38 € wird auf neue Rechnung der Sparte Fernwärme vorgetragen und mit dem dortigen aus den letzten Jahren aufgelaufenen Verlustvortrag in Höhe von 1.707.588,76 € verrechnet.

3. Ergebnisse der Gebührenhaushalte Entwässerung / Straßenreinigung / Abfallentsorgung ohne Teilbereich DSD

Die Jahresergebnisse 2013:

der Sparte Entwässerung in Höhe von 3.978.601,97 €,  
der Sparte Abfallbeseitigung in Höhe von -16.161,47 €,  
der Sparte Straßenreinigung in Höhe von -982.247,75 €

sind im Rahmen der Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG's im erforderlichen Umfang auf neue Rechnung vorzutragen.

Das danach verbleibende Defizit der Straßenreinigung ist aus dem dann verbleibenden Überschuss der Sparte Entwässerung zu tragen. Entsprechend dem Quotienten der Verlustsparten Grünanlagen/Straßenbau, Abfallbeseitigung und allgem. Leistungswesen ist der Restüberschuss der Entwässerung auf diese Sparten zu verteilen.

4. Ergebnisse der Sparten Gärtnerei / Grünanlagen / Straßenbau / allgemeines Leistungswesen

Die Jahresergebnisse 2013:

der Sparte Grünanlagen in Höhe von -2.995.777,08 €,  
der Sparte Straßenbau in Höhe von -9.254.529,17 €,  
der Sparte allgem. Leistungswesen in Höhe von -209.093,51 €

werden auf neue Rechnung vorgetragen. Zur Defizitverrechnung werden die verbleibenden Überschüsse aus dem Bereich der Entwässerung herangezogen.

Die unterjährigen Liquiditätssicherungszahlungen der Stadt Hürth für das Jahr 2013 in Höhe von 8.565.000,00 € werden ebenfalls entsprechend dem Defizitquotienten der Sparten Grünanlagen, Straßenbau und allgem. Leistungswesen zur Verwendung der Defizite verwandt. Das danach verbleibende Defizit in Höhe von 914.207,01 € ist gemäß der Beschlusslage des Rates vom 19.12.2006 und dem hierauf beruhenden Vertrag zwischen den Stadtwerken und der Stadt Hürth von der Stadt Hürth auszugleichen. Die Stadt Hürth wird gebeten, diesen Betrag den Stadtwerken zu erstatten.

Der Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Hürth liegt in der Zeit

**vom 15.09.2014 – 15.10.2014**

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Zimmer 549 während der Bürostunden (Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Michels, Simon, Rottländer, Groß in Köln hat bei den Stadtwerken Hürth die Jahresabschlussprüfung für das Jahr

**2013**

durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth, für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen in der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten

Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hürth, 08.09.2014



Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Bekanntmachung



## 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989

Auf Grund der §§ 2 und 8 (1) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, Seite 712) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666ff) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 09.09.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 Ziffer erhält folgende Fassung:

3.3 Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Ziffer 3.1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

#### Anrechenbare Breiten:

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete- ten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
<b>3.3.1 Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	-	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwäs- serung	-	-	70 v. H.
g) Straßenbegleitgrün			

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
	-	-	60 v. H.
<b>3.3.2 Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
<b>3.3.3 Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
<b>3.3.4 Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
<b>3.3.5 Fußgängergeschäftsstraßen</b> einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	70 v. H.
<b>3.3.6 Fuß- und Wohnwege</b> einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	3,00 m	3,00 m	70 v. H.
<b>3.3.7 Verkehrsberuhigte Bereiche</b> einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie Einrichtungsgegenstände (Möblierung), soweit sie im Funktionszusammenhang mit der Anlage stehen und fest mit dem Boden verbunden sind, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	70 v. H.
<b>3.3.8 Mischflächen,</b> die Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)	9,00 m	9,00 m	70 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die tatsächliche, höchstens jedoch die anrechenbare Breite der Fahrbahn, um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraße (vgl. § 2 Ziffer 2.2) sind beitragsfähig, soweit die Fahrbahnen breiter ausgebaut wurden als die anschließenden freien Strecken (Mehrbreite) und soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

## **Artikel 2**

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989 tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die IV. Änderungssatzung der Stadt Hürth vom 27.12.2010 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 5. Änderungssatzung vom 12.09.2014 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen vom 29.05.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 12.09.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister